

d) Das Warenzeichengesetz²² vom 7. 2. 1954 hat die meisten Bestimmungen des Warenzeichengesetzes vom 5. 5. 1936 übernommen, so daß zwischen den beiden Teilen Deutschlands auf diesem Gebiete keine großen Unterschiede bestehen.

e) Ein neues Urhebergesetz ist in Vorbereitung²³. Das sozialistische Persönlichkeitsrecht auf Eigentum soll nach dem Entwurf »nicht ohne Bezogenheit auf das Gesamtgeschehen in der Gesellschaft« betrachtet werden. Das Ministerium für Kultur soll die vom Urheber verweigerte Einwilligung zu einer Veröffentlichung oder sonstigen Verwendung seines Werkes ersetzen, wenn das im allgemeinen kulturellen Interesse liegt. Der Abschluß von Verträgen zwischen Autor und Verlag soll nicht mehr der freien Entschließung der Parteien überlassen bleiben, sondern nach Musterverträgen erfolgen. Rundfunk, Fernsehen und volkseigene Filmstudios sollen das Recht erhalten, bei Berichten über Tagesereignisse geschützte Werke kostenlos zu verwenden. Eine Vervielfältigung geschützter Werke soll ohne weiteres statthaft sein, sofern kein Einnahmezweck damit verbunden wird.

Artikel 23 Beschränkungen des Eigentums und Enteignungen können nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgen gegen angemessene Entschädigung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfall der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offenzuhalten, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

1. a) Artikel 23 erstreckt das in Art. 22 festgelegte Prinzip auch auf die Zukunft. Auch neue Beschränkungen, das heißt solche, die nach Inkrafttreten der Verfassung angeordnet wurden und werden, dürfen nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage erfolgen; das gleiche gilt für Enteignungen. Der Begriff »gesetzliche Grundlage« kann nur ein Gesetz meinen, das eine Beschränkung oder eine Enteignung ausdrücklich anordnet. Enteignungen mit Hilfe von Gesetzen, deren Zweck ein anderer ist, werden durch Art. 23 nicht gedeckt.

b) Grundsätzlich soll nur gegen Entschädigung enteignet werden. Enteignungen ohne Entschädigung sollen Ausnahmen sein. Grundsätzlich soll für Streitigkeiten

²² Warenzeichengesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 17.2.1954 (GBl. S. 216)

²³ Die Rechtsentwicklung in der SBZ, ROW, 1960, S. 108; Görner, Neues sozialistisches Urheberrecht, Deutsche Fragen, 1960, S. 108